

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 31. Oktober 2017 auf Donnerstag den 09. November 2017 ausgeschriebenene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 10. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 00:10 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Stefan Falger, GV. Armin Sprenger, die Gemeinderäte Benjamin Jauk, Marc Koch, Andreas Hosp, Roland Müller, Kurt Sprenger, Christine Falger und Anita Wechner sowie Gemeinderatsersatzmitglied Alexander Ritter;

entschuldigt: GV. Florian Singer;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Angelobung des Gemeinderatsersatzmitgliedes Alexander Ritter. Danach folgt die

Tagesordnung

Aufgrund der Dringlichkeit stellt Bgm. Berktold den Antrag an den Gemeinderat, um Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt (Top 15).

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

1. Beschneigungswasser für die Skischule.
2. Beschneigungswasser für die Bergbahnen Berwang.
3. Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes auf Gp. 156/1 (Gde. Berwang) und Gp. 156/4 (GGAG Rinnen) in KG 86032 Rinnen für Herrn Johannes Wirth.
4. Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Rinnen: Umwidmungen im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.
6. Beschlussfassung über ein jährliches Kariesprophylaxeprogramm für den Kindergarten und die Volksschule Berwang.
7. Glasfaserzubringer Zwischentoren (LWL) – Planungsverband 04.
8. ARGE-Radwanderwege – Planungsverband 04.
9. Mietzinsbeihilfe – Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen in der Gemeinde Berwang.
10. Grundsatzbeschluss für Grundtausch Besler Bruno und Elisabeth in Rinnen.

11. Beschlussfassung über die Erlassung einer Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehr Berwang.
12. Anschaffung Drucker/Kopierer für die Volksschule und den Kindergarten Berwang.
13. Erneuerung Weihnachtsbeleuchtung.
14. Anfragen, Anträge und Allfälliges.
15. Beschlussfassung einer Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

Zu TOP 1) Beschneigungswasser für Skischule.

Die Benützungsgebühr für Beschneigungswasser beträgt aktuell EUR 0,17 (netto) pro m³ für alle Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang. Die letzte Anhebung dieser Gebühr war in der Saison 2003/2004 (von EUR 0,15 auf EUR 0,17 pro m³).

Der Gemeinderat beschließt die Benützungsgebühr des Beschneigungswassers für die Skischule Berwang in gleicher Höhe wie für die Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang einzuheben.

Die Benützungsgebühr für Beschneigungswasser beträgt aktuell EUR 0,17 (zuzüglich 10 % Ust.) pro m³ Beschneigungswasser. Die Benützungsgebühr kann jährlich nach Erfordernis durch den Gemeinderat neu festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
10 dafür, 1 enthalten (befangen)

Zu TOP 2) Beschneigungswasser für die Bergbahnen Berwang.

Die Benützungsgebühr für Beschneigungswasser beträgt aktuell € 0,17 (netto) pro m³ für alle Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang. Die letzte Anhebung dieser Gebühr war in der Saison 2003/2004 (von € 0,15 auf € 0,17 pro m³).

Der Gemeinderat Berwang berät über die Höhe der Benützungsgebühr für das Beschneigungswasser.

Der Gemeinderat beschließt die Benützungsgebühr des Beschneigungswassers für alle Liftgesellschaften im Gemeindegebiet Berwang wie aktuell € 0,17 (zuzüglich 10 % Ust.) pro m³ beizubehalten und diese aus Rücksicht für die Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Berwanger Skigebietes nicht zu erhöhen.

Die Benützungsgebühr für Beschneigungswasser beträgt aktuell EUR 0,17 (zuzüglich 10 % Ust.) pro m³ Beschneigungswasser. Die Benützungsgebühr kann jährlich nach Erfordernis durch den Gemeinderat neu festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 3) Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes auf Gp. 156/1 (Gde. Berwang) und Gp. 156/4 (GGAG Rinnen) in KG 86032 Rinnen für Herrn Johannes Wirth.

Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist ein Geh- und Fahrrecht auf Gp. 156/1 (Gde. Berwang) und Gp. 156/4 (GGAG Rinnen) in KG 86032 Rinnen für Herrn Johannes Wirth hin zur Gp. 148 in KG 86032 Rinnen notwendig.

Es wird angemerkt, dass das Geh- und Fahrrecht auf ausdrücklichen Antrag und eigenen Gebrauch von Herrn Johannes Wirth benötigt wird.

Der Wegbau (Erdbauarbeiten, Unterbau, Asphalt und Bankette) über die Grundstücke der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinnen auf Gp. 156/4 und Gemeinde Berwang auf Gp. 156/1 sowie die Erhaltung, Haftung und Schneeräumung erfolgt auf Kosten des Eigentümers der Gp. 148.

Die Errichtung der Wasserleitung (Anschlussleitung) erfolgt entsprechend der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Berwang. Die Gemeinde Berwang errichtet den Kanal bis zur Südgrenze der derzeitigen Gp. 148.

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes auf Gp. 156/1 (Gde. Berwang) in KG 86032 Rinnen für Herrn Johannes Wirth hin zur ursprünglichen Gp. 148 in KG 86032 Rinnen entsprechend der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Gewährung eines Geh- und Fahrrechtes auf Gp. 156/4 (GGAG Rinnen) in KG 86032 Rinnen für Herrn Johannes Wirth hin zur ursprünglichen Gp. 148 in KG 86032 Rinnen entsprechend der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.

Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Raumordnungskonzeptes für Berwang im Bereich der Gp. 148 bzw. der neu geformten Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 in KG 86032 Rinnen notwendig.

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 zu Tagesordnungspunkt 4) gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Raumplaner DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang ausgearbeiteten Entwurf mit der Planbezeichnung: **BW-ÖRK-05 vom 03.08.2017** über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Berwang im Bereich des Grundstückes Gp. 148 in KG 86032 Rinnen durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Berwang vor:

Das Grundstück Gp. 148 in KG 86032 Rinnen wird laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT, in die neu geformten Grundstücke Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 geteilt.

Der nördliche Bereich der Gp. 148 (laut Vermessungsplan die neu geformte Gp. 148/1) in KG 86032 Rinnen wird von derzeit „landwirtschaftliche bzw. sonstige Freihaltefläche“ in nunmehr „Bauliche Entwicklung, Bauland Neuwidmung“ Zähler T 02 geändert.

Der südliche Bereich der Gp. 148 (laut Vermessungsplan die neu geformte Gp. 148/2) in KG 86032 Rinnen wird von derzeit „Bauliche Entwicklung, Bauland Neuwidmung“ Zähler T 02 in nunmehr „landwirtschaftliche bzw. sonstige Freihaltefläche“ geändert.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Rinnen: Umwidmungen im Bereich der Gp. 148 in KG 86032 Rinnen.

Herr Johannes Wirth, wohnhaft in 6622 Berwang, Rinnen 40, plant die Errichtung eines Einfamilienhauses. Um dieses Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 148 bzw. der neu geformten Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 in KG 86032 Rinnen notwendig.

Das Grundstück Gp. 148 in KG 86032 Rinnen wird laut der Vermessungsurkunde, der Vermessung AVT ZT GmbH, 6600 Reutte, Breitenwangerstraße 12 vom 29.09.2017, Geschäftszahl: 120052/17/GT, in die neu geformten Grundstücke Gp. 148/1 sowie Gp. 148/2 geteilt.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Umwidmungsplan des Raumplaners DI. Peter Gladbach, 6611 Heiterwang, Oberdorf 16 vom **03.08.2017**, Plannummer: **BW-FWP-08** für die neu gebildete Gp. 148/1 in KG 86032 Rinnen nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl.Nr. 101/2016, ab dem Tage der Kundmachung vier Wochen lang im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu gebildeten Gp. 148/1 von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2016 in einheitlich „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat die Umwidmung gemäß § 71 Absatz 1 lit a) TROG 2016 beschlossen. Sie wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Beschlussfassung über ein jährliches Kariesprophylaxeprogramm für den Kindergarten und die Volksschule Berwang.

Der Arbeitskreis für Vorsorgemedizin führt im Auftrag des Landes Tirol in Kindergärten und Volksschulen Kariesprophylaxeprogramme durch. In der Gemeinde Berwang findet dieses Programm laut damaliger Vereinbarung alle zwei Jahre statt.

Es wurde angefragt, ob das Kariesprophylaxeprogramm für den Kindergarten und die Volksschule Berwang von derzeit einem 2-Jahreshytmus auf einen jährlichen Rhythmus erweitert werden kann.

Die jährlichen Kosten für den Kindergarten betragen EUR 581,00 und für die Volksschule EUR 508,00. Zusammengenommen fallen somit EUR 1.089,00 pro Haushaltsjahr für ein jährliches Kariesprophylaxeprogramm für den Kindergarten und die Volksschule an.

Der Gemeinderat Berwang beschließt im Interesse der Gesundheit der Kinder, die Erweiterung des Kariesprophylaxeprogramms für den Kindergarten und die Volksschule Berwang. Das Kariesprophylaxeprogramm soll somit jährlich durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Glasfaserzubringer Zwischentoren (LWL) – Planungsverband 04.

Im Planungsverband 04 für Zwischentoren ist ein eigener „Lückenschluss“ für eine Leerverrohrung/Breitbandausbau geplant, um teure Mietlösungen zu vermeiden. Die Kosten liegen bei ca. EUR 240.000,-. Von dieser Summe wären ca. 60 % Förderung möglich. Für die Kostenaufteilung auf die Gemeinden hat der Planungsverband 04 drei Varianten (Einwohner, Nächtigungen, Mischvariante) vorgelegt.

In der Sitzung des Planungsverbandes 04 vom 12.10.2017 wurde die „**Mischvariante**“ (Einwohner-Nächtigungen) favorisiert. Die Kosten für die Gemeinde Berwang würden demnach bei ca. EUR 28.944,- liegen (ohne Berücksichtigung der Förderung).

Gemeinde	Prozent	Betrag in EUR
Berwang	12,06	28.944,00
Biberwier	9,63	23.112,00
Bichlbach	8,88	21.312,00
Ehrwald	35,65	85.560,00
Heiterwang	5,53	13.272,00
Lermoos	28,25	67.800,00
Gesamt	100,00	240.000,00

Die Gemeinden Ehrwald, Lermoos und Bichlbach haben bereits hierzu Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten gefasst.

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Berwang an dem Glasfaserzubringer für Zwischentoren im Rahmen des Planungsverbandes 04 beteiligt. Wie von anderen Gemeinden bereits beschlossen, wird die Mischvariante (Einwohner-Nächtigungen) zur Kostenaufteilung an die einzelnen Gemeinden verwendet.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 8) ARGE-Radwanderwege – Planungsverband 04.

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Radwanderwege war ein ursprünglich gemeinsames Projekt der Tourismusverbände und Gemeinden im Talkessel Ehrwald-Lermoos-Biberwier aus dem Jahr 1989 und auch danach. Im Rahmen dieses Projektes wurden bereits mehrere Bauvorhaben verwirklicht.

Auf Grund der derzeit hohen Fördermaßnahmen von ca. 50 – 70 % welche voraussichtlich bis Ende 2018 ausbezahlt werden, wäre es jetzt an der Zeit diese ARGE im gesamten Raum Zwischentoren zu installieren.

Zielsetzung wäre demnach die durchgängige Asphaltierung der beiden Weitwanderwege „Via Claudia und Loisachradwanderweg“ und auch der Asphalt-Lückenschlüsse zwischen Lermoos und Reutte sowie der Talweg nach Berwang. Auch Erhaltungsmaßnahmen und Instandhaltungen werden mit diesem Prozentsatz gefördert.

In der Sitzung des Planungsverbandes 04 vom 07.06.2017 wurde bekannt gegeben, dass die Tiroler Zugspitz Arena bereit wäre als 50 % Partner in der ARGE-Radwanderwege aufzutreten.

Wie in der Sitzung des Planungsverbandes 04 vom 12.10.2017 angeführt, belaufen sich die Gesamtkosten laut Schätzung auf ca. EUR 2.500.000,- auf zehn Jahre abzüglich möglicher Förderungen. Für die Verrechnung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden wurde in dieser Sitzung ein „**Dreier-Schlüssel**“ (km – Einwohner – Nächtigungen) beschlossen:

Gesamtinvestitionsvolumen		2.500.000
abzüglich 50 % Förderung <i>(kann auch höher ausfallen!)</i>		- 1.250.000
		<hr/> 1.250.000
Anteil Tourismusverband	50 %	625.000
Anteil Gemeinden	50 %	625.000

Übersicht Investitionsvolumen ARGE-Radwanderwege auf 10 Jahr laut „Dreier-Schlüssel“:

Gemeinde	Prozent	Gesamtkosten für 10 Jahre	Kostenbeitrag pro Jahr
Berwang	7,61	47.562,50	4.756,25
Biberwier	15,31	95.687,50	9.568,75
Bichlbach	17,39	108.687,50	10.868,75
Ehrwald	25,16	157.250,00	15.725,00
Heiterwang	9,86	61.625,00	6.162,50
Lermoos	24,67	154.187,50	15.418,75
Gesamt	100,00	625.000,00	62.500,00

Die Gemeinden Ehrwald, Lermoos und Bichlbach haben bereits hierzu Grundsatzbeschlüsse in den Gemeinderäten gefasst.

Der Gemeinderat stimmt der Ausweitung der Projekte ARGE-Radwanderwege auf den gesamten Raum Zwischentoren zu und beschließt, dass sich die Gemeinde Berwang an dem ARGE-Radwanderwege im Rahmen des Planungsverbandes 04 beteiligt. Wie in der Sitzung des Planungsverbandes 04 vom 12.10.2017 bereits beschlossen, wird ein „Dreier-Schlüssel“ (km – Einwohner – Nächtigungen) zur Kostenaufteilung an die einzelnen Gemeinden verwendet.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Mietzinsbeihilfe – Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen in der Gemeinde Berwang.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

Richtlinien über die Gewährung von MIETZINSBEIHILFEN

in der Gemeinde Berwang

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 u.a. folgende Richtlinien über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen beschlossen:

§ 1

Umfang der Mietzinsbeihilfe

Die Gemeinde Berwang beteiligt sich an der Mietzins- und Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in Berwang aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Berwang ist bereit, 30 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Berwang gewährten Mietzinsbeihilfen zu tragen. Die maximale monatliche Mietzinsbeihilfe beträgt EUR 100,00 (Anteil von Gemeinde und Land).

§ 2

Richtlinien für einen Antrag

- a) ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 10 Jahren in der Gemeinde durchgehend beschäftigt ist oder ein Dienstnehmer eines Betriebes, der im Gemeindegebiet von Berwang einen Betriebsstandort hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 20 Jahre in der Gemeinde Berwang seinen/ihren Hauptwohnsitz hat/hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berwang ist dann als begründet anzusehen, wenn sich der (die) Beihilfenwerber(in) in den erweislichen oder den Umständen hervorgehender Absicht niedergelassen hat, ihm bis auf weiteres zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu wählen.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzung erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäßer, vergebührter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerbers(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf gegeben ist. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus, einer Wohnung hat.

§ 3

Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle

Keine Beihilfe erhält wer bereits Mietzinsbeihilfe von anderer Stelle erhält.

Ebenfalls keine Mietzinsbeihilfe wird bei Mietverträgen zwischen Ehepartnern, Lebensgefährten, Kindern und Eltern bzw. Großeltern gewährt.

§ 4 Rückforderungsrecht

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

§ 5 Antrag

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Berwang keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

Der Förderantrag ist vom Förderungswerber auf dem Gemeindeamt Berwang mit den erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweis, vergebürter Mietvertrag mit Einzahlungsbelege) einzureichen. Das Gemeindeamt leitet den Antrag zum Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, weiter. Hier wird der Antrag geprüft und über die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe entschieden.

§ 6 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Richtlinienbeschluss tritt nach erfolgter Kundmachung an der Amtstafel Berwang mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen betreffend Mietzinsbeihilfe außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Grundsatzbeschluss für Grundtausch Besler Bruno und Elisabeth in Rinnen.

Besler Bruno und Elisabeth haben einen Grundtausch im Bereich um das Hotel Almrausch in Rinnen angeregt.

Es wird vorgeschlagen Grundflächen im Bereich der Gp. 116 in KG 86032 Rinnen im Ausmaß von ca. 124 m² an das öffentliche Gut der Gemeinde Berwang der Gp. 850 in KG 86032 Rinnen abzutreten. Im Gegenzug soll die Gemeinde Berwang auf der Gp. 156/1 in KG 86032 Rinnen eine Fläche von ca. 47 m² an die Gp. 115 in KG 86032 Rinnen abgeben.

Die Gemeinde Berwang erhält durch den Tausch mehr Grundfläche und soll daher die Kosten für Vermessung, Grundbucheintragung, Vertragserrichtung und Asphaltierung übernehmen. Des Weiteren würde durch den Grundtausch endlich die Sachlage des Weges auf Gp. 850 geklärt werden.

Teilweise sind die Grundstücke mit Rechten belastet. Voraussetzung für diesen Grundtausch ist, dass die Teilflächen von diesen Belastungen befreit werden.

Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Beschlussfassung über die Erlassung einer Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehr Berwang.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

TARIFORDNUNG der Freiwilligen Feuerwehr Berwang

auf Grundlage der Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 09.11.2017 anhand der Tarifordnung 2017 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (beschlossen in der 329. Präsidialsitzung vom 28.10.2016), eine neue Tarifordnung für die Freiwillige Feuerwehr Berwang beschlossen.

Die Gemeinde Berwang ermächtigt die Freiwillige Feuerwehr Berwang die Verrechnung der Kosten- bzw. der Tarife im Auftrag der Gemeinde für die Dauer der Gültigkeit der Tarifordnung durchzuführen.

Die Tarifordnung liegt im Gemeindeamt Berwang während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Tarifordnung tritt für die Gemeinde Berwang mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehr Berwang außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Anmerkung: Die Tarifordnung 2017 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (beschlossen in der 329. Präsidialsitzung vom 28.10.2016) wird als Anhang A) dem Gemeinderatsprotokoll vom 09.11.2017 angeschlossen.

Zu TOP 12) Anschaffung Drucker/Kopierer für die Volksschule und den Kindergarten Berwang.

Der Drucker/Kopierer für die Volksschule und den Kindergarten Berwang ist defekt. Laut Anfrage bei der Firma Weissenböck in Reutte würde eine Reparatur mehr kosten, als die damalige Anschaffung des Druckers/Kopierers.

Daher soll eine neuer Drucker/Kopierer für die Volksschule und den Kindergarten Berwang angeschafft werden. Man entscheidet sich bei der Firma Büroservice Riha GmbH einen Drucker der Marke Kyocera für EUR 995,00 zuzüglich eines Wartungsvertrages mit EUR 19,00 pro Monat anzuschaffen. Im Wartungsvertrag sind pauschal 1.500 schwarz/weiß Kopien und 100 Farbdrucke enthalten. Alle weiteren Kopien und Drucke sind separat zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 13) Erneuerung Weihnachtsbeleuchtung.

Im Zukunftsausschuss Berwang wurde besprochen eine neue Weihnachtsbeleuchtung für Berwang anzuschaffen.

Angebote wurden eingeholt. Das Angebot der Fa. Starline in Innsbruck ist viel versprechend. Demnach würde eine komplette Erneuerung der Weihnachtsbeleuchtung laut vorläufigem Angebot in etwa EUR 10.900,- kosten.

Es wurde darauf geachtet, eher neutrale Motive für die Beleuchtung zu wählen, da diese auch über den gesamten Winter und nicht nur über Weihnachten aufgehängt sein könnten. Es gibt natürlich diverse Varianten von Beleuchtungen. Es besteht Zweifel betreffend der ausreichenden Größe von Schneeflocken-Leuchten für die Straßenlaternen im Ort.

Nach eingehender Besprechung wird entschieden, die Weihnachtsbeleuchtung im Ort zu erneuern. Lediglich an einigen Stellen soll das Angebot entsprechend der heutigen Sitzung geändert werden.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 15) Beschlussfassung einer Resolution anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses.

Der Gemeinderat beschließt in der heutigen Sitzung folgende

RESOLUTION

des Gemeinderats der ~~Stadt/Markt~~/Gemeinde BERWANG
an die neue Bundesregierung
anlässlich der
ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmefall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 14) Anfragen, Anträge und Altfälliges.

- Es wird darauf verwiesen, dass die Einheimischen-Karte für die Skilifte in Berwang zu teuer wäre. Eine einmal im Jahr stattfindende Besprechung mit der Geschäftsführung der Lifte könnte hilfreich sein.
- Das Thema WC am Dorfplatz wird aufgegriffen. Derzeit wäre als Lösung die Nutzung der Toilette im Pavillon angedacht.
- Der Jugendraum soll durch die Gemeinde Berwang hergerichtet werden. Nebenbei ist zu überlegen, was mit dem ehemaligen Skischul-Gebäude geschehen soll. Die Sanierung des Daches steht auf jeden Fall bald an.
- Die Feuerwehrrhalle in Berwang ist nicht mehr zeitgemäß. Die Halle sollte entweder saniert oder neu gebaut werden. Der Neubau könnte neben der alten Halle erfolgen. Die alte Feuerwehrrhalle wäre als Erweiterung des Wirtschaftshofs der Gemeinde nutzbar.
- In vielen anderen Gemeinden gibt es sogenannte Rundwege mit verschiedenen Stationen zur Unterhaltung wie z.B. Forstmeile, Kindererlebnisweg usw.. In Mitteregg wurde ein ähnlicher Weg bereits verwirklicht. Auch für Berwang könnte dies eine Attraktion für die Gäste sein.
- Der Bauausschuss wird bei der nächsten Sitzung eine Besichtigung vor Ort beim ehemaligen Skischul-Gebäude vornehmen.
- Mit der Firma Fröschl sollten unbedingt Kontrollgänge bei den abgeschlossenen Baustellen durchgeführt werden. So zum Beispiel sind in der Nähe von Berwang 142 die Randsteine ausgerissen. Im Hennawinkel sind einige Messpunkte ausgerissen und noch nicht wieder eingesetzt worden. Zudem wurde an einigen Stellen das Bankett nicht wieder hergestellt.

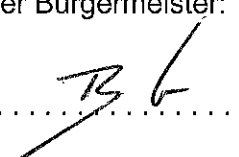
- Die Sinnhaftigkeit der Montage von Rauchmeldern im Heimatmuseum in Berwang wird besprochen. In dem Gebäude sind zum einen sehr viele brennbare Gegenstände untergebracht und zum anderen wären die Ausstellungsstücke nicht mehr ersetzbar. Der Elektriker Gerald Posch hat bereits vor einem Jahr den Auftrag zur Montage von Feuermeldern im Heimatmuseum erhalten.
- Dass gespaltenes Brennholz von den Gemeindegutsagrargemeinschaften gekauft werden kann, sollte zusammen mit den Preisen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.
- Nach Meinung einiger Gemeindebürger sollten die Sonnalmbahn und/oder die Almkopfbahn nicht wie vergangenen Sommer nur an einigen Tagen in der Woche sondern die gesamte Woche über in Betrieb sein.
- Es wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde viele Projekte beginnen würde aber zu viele nicht abschließen würde. Projekte wie Straßenbeleuchtung, Berwanger See, Erlebnis-Stationen sollten abgeschlossen werden.
- Für die Anschaffung einer Kirchplatzüberdachung wird im kommenden Jahr ein großes Fest veranstaltet, welches gemeinschaftlich von sämtlichen Vereinen organisiert wird.
- Der Kugelfleck sollte unbedingt im Bereich hinter dem Kinderspielplatz ausgeholzt werden. Dieser Bereich wächst sonst komplett zu.
- Die Gemeinde sollte unbedingt 3 Stück Bushaltehäuschen anschaffen und aufstellen.
- Im kommenden Jahr soll eine Gemeindeversammlung gemacht werden.
- In kurzen Ausführungen wird über den Ausbaustand der LWL-Verlegungsarbeiten berichtet. In Berwang sollen demnach ca. 40 Häuser und in Rinnen ca. 10 Häuser vorerst angeschlossen werden.
- Der Antrag für die beschlossenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der L21-Berwang-Namloser Straße liegt bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte auf.
- Am Spielplatz bei der Volksschule Berwang sind einige Spielgeräte wieder herzurichten. Unter anderem sind beim Flying Fox das Seil wieder zu spannen, im Sandkasten der Sand nachzufüllen, bei den Schaukeln die Sitzfläche auszutauschen da diese kaputt sind und bei sämtlichen Spielgeräten müssen wieder einmal die Sägespäne am Boden nachgeschüttet werden.
- Im 5-Jahres-Plan (Mittelfristiger Finanzplan) der Gemeinde sollen künftige Projekte aufgenommen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berkold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

Die Gemeindevorstände:


.....

Der Bürgermeister:


.....

Der Bgm.-Stellvertreter:


.....

Der Schriftführer:


.....

Anhang A) zu Gemeinderatsitzung vom 09.11.2017.



**ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND**

Tarifordnung 2017

(beschlossen in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	4
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage	
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	8
5. Atemschutzgeräte	8
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	9
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	10
8. Wasserdienst	10
9. Kommunikationseinrichtungen	11
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B Pauschalierter Beistellungen und Einsatzleistungen	12
Tarif C Brandmeldeanlagen	13
Tarif D Verbrauchsmaterialien	13

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.23 und 4.01 bis 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldernetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinen Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 8. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	24,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen	24,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party etc.)	24,00
1.04	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	24,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.)	80,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht, HLF1, VRF, Teelader	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, HLF 2	81,00	405,00
2.05	RLF, HLF 3	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	206,00	1030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	ULF, GTLF, HLF 4	150,00	750,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1150,00
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.18	Wechselladeaufbau Atemluft	99,00	495,00
2.19	Wechselladeaufbau SRF	66,00	330,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

2.20	Wechselladeaufbau Pritsche, Wechselladeaufbau Mulde	11,00	55,00
2.21	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst	44,00	220,00
2.22	Wechselladeaufbau Strom	66,00	330,00
2.23	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank	22,00	110,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.17: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.
 Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig.
 Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.
 Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7.
 Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.08, ist § 5 beachten.

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		11,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		7,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.10	Heumess-Sonde		10,00
3.11	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.12	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E- Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor- Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5.000 l/min, Stromgeneratoren über 200 kVA	83,00	415,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	21,00	105,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	49,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschallert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen- Schweißgerät ebenso)	12,00	60,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.06	Eimer		3,00
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	12,00	60,00
6.10	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.18	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	10,00	50,00
6.20	Plane		13,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.23	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.24	Schäkel		5,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.26	Schleppstange		7,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		38,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		36,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

6.34	Zelt, über 10 Mann		50,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	10,00	50,00
6.36	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.37	Fernthermometer	13,00	65,00
6.38	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

Anmerkung zu Tarifpost 6.35: Zuzüglich Kostensatz nach Tarifpost 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach § 5
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	29,00	145,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.10	Wathose		22,00

8. Wasserdienst:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		5,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		5,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.04	Motorzille	29,00	145,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	46,00	230,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		84,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		51,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS),	22,00	110,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	28,00	140,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	38,00	190,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer). Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		13,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		11,00
9.03	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.04	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		17,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		19,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	10,00	50,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	19,00	95,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	27,00	135,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	27,00	135,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	28,00	140,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		9,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	9,00	45,00
10.13	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
10.14	Behälter 220 l	9,00	45,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	27,00	135,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	41,00	205,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
10.23	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		18,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		18,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		18,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		33,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
10.29	Dichtkissensatz	38,00	190,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	27,00	135,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
10.32	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	43,00	215,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	43,00	215,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
11.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	190,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	81,00
11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
11.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	50,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000–4000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000–10000 l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.10	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	110,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	pro Monat 85,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	pro Monat 75,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
12.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölzmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperr], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

